



VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 1 A 109/13

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5562187-430 -,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. Februar 2015 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt eine Verpflichtung der Beklagten zu seiner Anerkennung als Asylberechtigter und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise zur Feststellung des subsidiären Schutzstatus und von nationalen Abschiebungsverboten.

Der am 1990 geborene Kläger ist georgischer Staatsangehöriger. Bereits in seiner frühen Jugend hatte sich herausgestellt, dass er homosexuell ist. Nachdem er Ende 2007 ein Sprachzertifikat erworben hatte, reiste er erstmalig im Februar 2008 mit einem Visum für Erwerbszwecke in die Bundesrepublik Deutschland und arbeitete als Au-Pair. Im Februar 2009 wurde ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt, welche bis Februar 2010 verlängert wurde. Während dieses Aufenthalts besuchte der Kläger an der Volkshochschule mehrere weiterführende Deutschkurse. Von Dezember 2009 bis Mai 2010 arbeitete der Kläger in verschiedenen Hotels als Serviceaushilfskraft, u. a. in Berlin und Magdeburg. Nach seinen Angaben hielt sich der Kläger von Mai 2010 bis Januar 2012 wiederum in Tiflis/Georgien auf, um dort an einer privaten Hochschule Wirtschaft zu studieren. Eine erneute Einreise in die Bundesrepublik Deutschland - mit einem bis April 2012 gültigen Visum zu Studienzwecken - erfolgte am 2012 über den Flughafen Berlin-Schönefeld. Nach dem Nichtbestehen einer Prüfung an der Fachhochschule wurde seine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert.

Am 30. Juli 2012 stellte der Kläger in Neumünster einen Asylantrag. Bei seiner Erstbefragung gab der Kläger an, dass eine seiner Schwestern in Berlin lebe; seine andere Schwester, seine Eltern und weitere Verwandte lebten in Georgien. Im Zuge der Asylantragstellung legte er Erklärungen seiner Schwester und einer Freundin jeweils vom 22. Juli 2012 vor, in denen Stellungnahmen zu den Lebensbedingungen des Klägers als Homosexueller in Georgien einerseits und Deutschland andererseits genommen wurde. Im Rahmen des Anhörungstermins am 30. Juli 2012 berichtete der Kläger im

Wesentlichen von seinen Lebensumständen als Homosexueller in Georgien. Schon während der Schulzeit sei er von Mitschülern beleidigt und von brutalen Klassenkameraden auch geschlagen worden. Er habe sich in Georgien schlecht gefühlt. Er sei 2008 nach Deutschland gekommen, um frei zu leben. Hier müsse er sich in der Öffentlichkeit nicht verstecken. Bei seiner Rückkehr nach Georgien 2010 habe er vorgehabt, dort zu studieren und nach Möglichkeit nach Deutschland zurückzukommen, um das Studium fortzusetzen. In Georgien sei er fast nur zu Hause gewesen und habe keine Arbeit gefunden, da man nicht bereit sei, einen Homosexuellen einzustellen. Es sei ihm gesagt worden, dass es ihnen leidtue, sie hätten keinen Arbeitsplatz. Nach zehn Vorstellungsgesprächen habe er aufgegeben. Seine Eltern wüssten nicht von seiner sexuellen Orientierung; er habe sie angelogen. Wenn er in Georgien etwas mit Freunden unternommen habe, sei die Öffentlichkeit gemieden worden, weil nicht der Verdacht habe aufkommen sollen, dass die Freunde ebenfalls homosexuell seien. Auch seine Freunde dächten, dass man nicht schwul sein dürfe. Er sei diskriminiert worden. In Deutschland gefalle es ihm gut, hier könne er seine Gefühle und seinen Lebensstil ausleben. In Georgien habe er nicht allein auf die Straße gehen können oder U-Bahn oder Bus fahren. ohne dass ihn Leute angeguckt oder belächelt hätten. Ab und zu habe er auch Beleidigungen gehört. Man habe in Georgien als Homosexueller ganz schlechte Chancen. Er wolle ein ruhiges Leben führen und Karriere machen. Vom Militärdienst sei der Kläger nach seiner offenen Aussage zur Homosexualität im Herbst 2011 freigestellt worden; dabei sei er aber als psychisch krank eingestuft worden. Persönlich habe er mit der Polizei keine Probleme gehabt. Die seien persönlich aber gegen Homosexuelle eingestellt. Es sei am 15. Mai 2012 versucht worden, eine Gay-Demonstration zu verhindern. Sex in Georgien habe er früher irgendwo in einer Sauna gehabt. In Tiflis gebe es eine Bar , in die auch Homosexuelle gingen. Jeglicher Kuss sei dort aber verboten. In diese Bar sei er öfters gegangen. Als er zwischen Mai 2010 und Januar 2012 in Georgien war, habe er in einem anderen Ort eine Disco für Homosexuelle besucht. Die Polizei habe die Seite aufgeregter Bewohner des Ortes ergriffen und alle nach Hause geschickt. Erkennungsdienstliche Behandlungen seien nicht durchgeführt worden, weil sehr viele Homosexuelle dort gewesen seien und diese schnell und unbemerkt hätten verschwinden sollen. In Tiflis habe man Kontakte vor dem Zirkus suchen können. Wenn "sein Typ" dagewesen sei, sei der Kläger gleich dort mit ihm in den Wald gegangen. Das sei selten vorgekommen; es sei unhygienisch und dreckig gewesen.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 2. November 2012 den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verneint sowie festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen. Zudem wurde die Abschiebung des Klägers nach Georgien angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter seien nicht erfüllt, weil eine politisch motivierte Verfolgung vonseiten des georgischen Staates nicht ersichtlich sei. Auch die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen nicht vor. Zwar gehöre der Kläger aufgrund seiner gleichgeschlechtlichen Veranlagung zu einer bestimmten sozialen Gruppe, nämlich derjenigen der Homosexuellen. Erheblichen Eingriffen in Leib, Leben und physische Freiheit sei er vor seiner Ausreise 2008 bzw. 2012 nicht ausgesetzt gewesen. Er sei nach seiner ersten Ausreise aus eigenem Entschluss heraus nach Georgien zurückgekehrt. Asylerblichen Verfolgungsmaßnahmen vor seiner erneuten Ausreise 2012 sei er nicht ausgesetzt gewesen; es sei nicht ersichtlich, dass ihm solche bei einer Rückkehr nach Georgien drohten. Durch die erfolglose Suche nach einem Arbeitsverhältnis sei er nicht in eine existenzbedrohende Lebenssituation geraten, vielmehr habe er studiert und bei seinen Eltern gewohnt. Homosexualität sei in Georgien seit dem Jahr 2000 legal. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Der in Deutschland vorhandene gute Kontakt zu seiner Schwester könne nicht zu einem zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbot führen. Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Georgien begründeten ebenfalls kein Abschiebungsverbot; eine extreme allgemeine Gefahrenlage bestünde nicht.

Der Kläger hat am 12. November 2012 Klage erhoben. Zur Begründung wird ausgeführt: Bei einer Rückkehr nach Georgien wäre der Kläger gezwungen, seine sexuelle Orientierung zu verheimlichen. Die Homosexualität stelle ein sein Leben prägendes Merkmal dar, auf das er nicht verzichten könne. Es könne ihm nicht zugemutet werden, seine Identität zu verleugnen bzw. nur im stillen Kämmerlein zu leben, um eine Verfolgung zu vermeiden. Es sei ihm nicht möglich gewesen, eine Arbeitsstelle zu finden oder zu behalten. Auch bei seinen Eltern sei der Kläger gezwungen gewesen, seine Identität zu verleugnen, um nicht auf der Straße zu stehen. Es sei in Georgien nicht möglich, als Mann mit seinem männlichen Lebenspartner zusammen zu leben, da dies von Vermietern nicht akzeptiert werde. Der größte Teil der Bevölkerung halte Homosexualität nicht für richtig. Homosexuelle würden beschimpft, angegriffen und diskriminiert. Eine Gay-Parade in Tiflis sei auch 2013 mit Gewalt beendet worden. 5000 Orthodoxe seien gegen die Parade gewesen. In einem Land, in dem die Kirche mehr Macht

habe als die Regierung, spiele die Legalität von Homosexualität keine Rolle. Auch die Polizei gehe aggressiv mit Homosexuellen um, obwohl sie diese doch schützen solle. Dass ein Asylantrag nicht nach der Einreise gestellt worden sei, sei kein Indiz für das Fehlen einer begründeten Verfolgungsfurcht. Der Kläger habe sich im Hinblick auf seinen Aufenthaltstitel ausreichend geschützt gefühlt. Es sei zweifelhaft, ob das in 2014 erlassene Antidiskriminierungsgesetz Menschen mit homosexueller Orientierung wirklich schützen könne. Die konservative und durch die orthodoxe Kirche geprägte Einstellung mache auch vor staatlichen Behörden nicht halt. Die orthodoxe Kirche gewinne immer mehr Macht. Sie habe sich auch in den Entstehungsprozess zum Antidiskriminierungsgesetz eingemischt und versucht, die Regeln so schwach wie möglich auszugestalten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 2. November 2012 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklage weist darauf hin, dass Homosexualität in Georgien legal sei. Zudem nimmt sie Bezug auf eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vom 22. April 2013, in der darauf hingewiesen wird, dass die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in der georgischen Gesellschaft weniger ausgeprägt sei als in Westeuropa und daher auch gewalttätige Übergriffe, insbesondere bei öffentlichem Zeigen gegenseitiger Zuneigung, nicht auszuschließen seien.

Der Kläger ist im Termin zur mündlichen Verhandlung persönlich gehört worden; hinsichtlich seiner Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die nach dem Übertragungsbeschluss der Kammer vom 8. Januar 2015 der Einzelrichter entscheidet (§ 76 Abs. 1 AsylVfG), hat keinen Erfolg.

Sie ist zulässig, aber unbegründet. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Anerkennung als Asylberechtigter, noch hilfsweise auf Zuerkennung subsidiären Schutzes, noch hilfsweise auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO); die Abschiebungsandrohung ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1.

Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft steht dem Kläger nicht zu, weil von einer bei Rückkehr nach Georgien zu befürchtenden Verfolgung wegen dessen Homosexualität nicht ausgegangen werden kann. Einer gesonderten Prüfung der Asylberechtigung bedarf es vorliegend nicht, weil der Kläger im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Gründe schon die einfacher zu erreichenden Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt.

a) Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 AsylVfG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Ein Ausländer ist Flüchtling i. S. d. Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GK) wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. In den §§ 3a bis 3e AsylVfG sind nunmehr in Umsetzung von Art. 6 bis 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

("Qualifikationsrichtlinie" - QRL) im Einzelnen die Voraussetzungen für Verfolgungshandlungen, Verfolgungsgründe, Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann und Akteure, die Schutz bieten können, und für internen Schutz geregelt.

Nach § 3c AsylVfG kann eine Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen. Unter diesem Gesichtspunkt unterscheiden sich die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von den Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter. Während politische Verfolgung i. S. d. Art. 16a Abs. 1 GG vom Staat ausgehen oder diesem zuzurechnen sein muss, ist dies für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erforderlich. Für die Flüchtlingseigenschaft aufgrund von Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure kommt es nach § 3c Nr. 3 AsylVfG entscheidend darauf an, ob insbesondere der Staat nicht in der Lage oder willens ist, i. S. d. § 3d AsylVfG Schutz zu bieten. Nach § 3d Abs. 2 Satz 1 AsylVfG muss der Schutz vor Verfolgung wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Nach Satz 2 der Vorschrift ist generell ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

Nach § 3a Abs. 1 AsylVfG gelten als Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylVfG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Die Befürchtung einer Verfolgung ist grundsätzlich dann gerechtfertigt, wenn dem Ausländer für seine Person bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles solche Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Beachtlich im vorgenannten Sinne ist die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung dann, wenn bei zusammenfassender Bewertung des Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung

sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 07.02.2008 - 10 C 33/07 -, juris Rn. 37). Dieser Maßstab entspricht dem für die Verfolgungsprognose unionsrechtlich einheitlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab der "tatsächlichen Gefahr" ("real risk") eines Schadenseintritts, der unabhängig davon Geltung beansprucht, ob der Ausländer verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist (BVerwG, Urt. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, juris Rn. 22). Nach Art. 4 Abs. 4 QRL ist indessen die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Der Vorverfolgungsmaßstab des Art. 4 Abs. 4 QRL ist nunmehr unmittelbar anwendbar; im nationalen Recht ist nach der Streichung von § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Vorschrift lediglich redaktionell übersehen worden. Ein Vorverfolgter oder Geschädigter wird mithin nicht durch differenzierte Verfolgungsmaßstäbe, sondern durch eine anderweitige Beweiserleichterung privilegiert (vgl. Berlit, jurisPR-BVerwG 16/2011 Anm. 1).

b) Gemessen an diesen Voraussetzungen und unter Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen ist nicht davon auszugehen, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Georgien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dem Schutzbereich des § 3 Abs. 1 AsylVfG unterfallende Gefährdungen drohen würden, hinsichtlich derer er keinen Schutz i. S. d. § 3d AsylVfG erlangen könnte.

Als Homosexueller gehört der Kläger nach den Gegebenheiten in Georgien zwar zu einer bestimmten sozialen Gruppe i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Nr. 4 AsylVfG (vgl. zur Problematik der bestimmten sozialen Gruppe in Bezug auf LGBTI (lesbian, gay, bisexual, transgender, intersexual): Judith, Die "bestimmte soziale Gruppe" "queer" gelesen - Eine kritische Analyse der unionsrechtlichen Definition, ZAR 2014, S. 404 ff.). Es findet indessen weder eine staatliche (Gruppen-)Verfolgung statt, noch ist eine von nichtstaatlichen Akteuren i. S. d. § 3c Nr. 3 AsylVfG ausgehende (Gruppen-)Verfolgung anzunehmen, hinsichtlich derer der Staat nicht in der Lage oder nicht willens wäre, i. S. d. § 3d AsylVfG Schutz zu bieten. Auch die individuellen Erlebnisse des Klägers bei seinem nur noch in die Betrachtung einzubeziehenden Aufenthalt in Georgien von Mai

2010 bis Januar 2012 rechtfertigen nicht die Annahme einer begründeten Verfolgungsfurcht.

Das Gericht hat in seinem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss vom 9. Januar 2015 ausgeführt:

"Der Kläger hatte Georgien in den Jahren 2008 und 2012 jeweils nicht verlassen, um wegen der dortigen für Homosexuelle bestehenden Schwierigkeiten sogleich einen Asylantrag zu stellen. Vielmehr hatte er sich in Deutschland in erster Linie zur Erwerbstätigkeit als Au-Pair und zu Studienzwecken aufgehalten. Nach einem längeren Aufenthalt in Deutschland kehrte er für mehr als 1 1/2 Jahre nach Georgien zurück, bevor er erneut zu Studienzwecken nach Deutschland reiste. Einen Asylantrag stellte der Kläger erst, als ein weiterer Aufenthalt zu Ausbildungszwecken wegen einer nicht bestandenen Prüfung nicht mehr möglich war. Hätte der Kläger eine ernsthafte Furcht vor Verfolgung gehabt, hätte es nahegelegen, dieses schon zu einem früheren Zeitpunkt geltend zu machen, anstatt sich erst dann zu einem Asylantrag zu entschließen, als ein anderweitiges Aufenthaltsrecht nicht mehr erlangt werden konnte. Schon dieser individuelle Hintergrund des Klägers spricht gegen eine begründete Verfolgungsfurcht. Der Kläger hatte zudem keine Probleme mit staatlichen Stellen Georgiens, sondern litt unter dem gesellschaftlichen Klima, den dadurch bedingten Schwierigkeiten und auch der (vermuteten) Einstellung seiner Eltern in Bezug auf Homosexualität. Er hatte sich deshalb entschlossen bzw. dazu gezwungen gesehen, seine sexuelle Orientierung weitgehend zu verbergen. Es ist indessen hinsichtlich der Situation für Homosexuelle in Georgien zu konstatieren, dass dort Homosexualität nicht nur seit der Jahrtausendwende legal ist, sondern der georgische Staat gerade auch in den letzten Jahren nicht unerhebliche Schritte gegen Diskriminierungen unternommen hat. Zuletzt ist in 2014 vom georgischen Parlament fast einstimmig eine neue Antidiskriminierungsgesetzgebung verabschiedet worden, die sich ausdrücklich auch auf die sexuelle Orientierung bezieht. Diese Gesetzgebung hat freilich insbesondere in orthodox-religiösen Kreisen aber auch ansonsten zu erheblichen Widerständen geführt. Ein gesellschaftlicher Umbruch in der vorherrschend noch sehr negativen Einstellung zu Homosexuellen wird sich auch nicht sogleich gesetzlich erzwingen lassen. Es lässt sich jedoch nicht sagen, dass der georgische Staat gegenüber homophoben Gruppierungen und Diskriminierungen nicht schutzbereit oder nicht schutzfähig wäre. Ob es einen durchgreifenden gesellschaftlichen Umbruch geben wird, bleibt abzuwarten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür hat der Staat indessen bereits geschaffen, so dass die Ausgangslage auch für das Hinwirken auf einen gesellschaftlichen Umbruch nicht ungünstig ist. Eine Rückkehr des Klägers nach Georgien erscheint in dieser Situation durchaus zumutbar. Es kann kaum noch geboten erscheinen, über das Asyl- und Flüchtlingsrecht Schutz zu gewähren, damit ein junger homosexueller Mensch wie der Kläger sogleich deutlich bessere Bedingungen für eine Selbstverwirklichung in einer Gesellschaftsordnung vorfindet, die den in Georgien noch ausstehenden Prozess des Umdenkens bereits hinter sich hat. Das Asyl- und Flüchtlingsrecht dient nicht dazu, zu gewährleisten, dass individuelle Lebensentwürfe - seien sie auch durch unverfügbare persönliche Merkmale bedingt - möglichst optimal verwirklicht werden können bzw. auf möglichst günstige Rahmenbedingungen treffen. Bei Lichte betrachtet geht es dem Kläger indessen genau darum."

Diese Erwägungen erweisen sich auch nach der Prüfung im Hauptsacheverfahren als zutreffend.

In Bezug auf Homosexualität ist bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Rechnung zu stellen, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bei der Prüfung eines Antrags die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten können, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält, um die Gefahr von Verfolgung zu vermeiden. Dem Betroffenen ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn nachgewiesen ist, dass nach seiner Rückkehr in sein Herkunftsland seine Homosexualität ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzt. Dass er die Gefahr dadurch vermeiden könnte, dass er beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übt als eine heterosexuelle Person, ist insoweit unbeachtlich. Andererseits wird etwa der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher nicht als Verfolgungshandlung eingestuft, wohingegen eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten ist und somit eine Verfolgungshandlung darstellt. Auch eine Verletzung von Grundrechten stellt nur dann eine Verfolgung im Sinne der Genfer Konvention dar, wenn sie von einer bestimmten Schwere ist; nicht jede Verletzung der Grundrechte eines homosexuellen Asylbewerbers ist notwendigerweise so schwerwiegend (EuGH, Urt. v. 07.11.2013, Rs. C-199/12 bis C-201/12, juris).

Von schwerwiegenden Rechtsverletzungen, hinsichtlich derer kein Schutz gewährt wird, kann in Georgien auch dann nicht ausgegangen werden, wenn ein Homosexueller - wie der Kläger - in der Öffentlichkeit seine Homosexualität nicht verheimlicht, sondern in dem Rahmen auslebt, wie es auch Heterosexuelle üblicherweise unbehelligt tun. Sicherlich sind die Lebensbedingungen für Homosexuelle in Georgien schwierig. Dies beruht aber gerade nicht auf staatlichen Vorgaben oder Repressionen, sondern ausschließlich auf der gesellschaftlichen Stimmung, die auch religiös determiniert wird und in der Homophobie durchaus weit verbreitet ist. Anfeindungen bis hin zu Gewalttätigkeiten gerade bei offensiv nach außen ausgelebter Homosexualität sind keine Seltenheit. So formuliert etwa der seit 26. Oktober 2014 geltende und auch gegenwärtig aktuelle Sicherheitshinweis des Auswärtigen Amtes (<http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/GeorgienSicherheit.html>) wie folgt:

"Es wird darauf hingewiesen, dass die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Partnerschaften - obwohl in Georgien legal - in der georgischen Gesellschaft weniger ausgeprägt ist als in Westeuropa. Daher sind auch gewalttätige Übergriffe auf Homosexuelle und gleichgeschlechtliche Paare, insbesondere bei öffentlichem Zeigen ihrer gegenseitigen Zuneigung nicht auszuschließen."

Gleichwohl ist Homosexualität nicht nur seit dem Jahr 2000 legal, sondern es ist staatlicherseits - auch im Zuge der beabsichtigten Annäherung Georgiens an die Europäische Union - im Jahre 2014 gegen erhebliche Widerstände aus religiös-orthodoxen Kreisen eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung verabschiedet worden, die sich auch auf die sexuelle Orientierung bezieht (vgl. etwa www.ilga-europe.org/home/guide/country_by_country/georgia: "In Georgia, a Brave Step Toward LGBT Rights"). Der georgische Staat hat mithin durchaus i. S. d. § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylVfG geeignete Schritte eingeleitet, um Verfolgung zu verhindern. Dies hatte sich auch schon zuvor gezeigt. Die etwa vom Kläger genannten Gay-Paraden in Tiflis wurden keineswegs von staatlicher Seite untersagt, sondern die Polizei hatte im Gegenteil den Auftrag, sie zu schützen. Dass einzelne oder vielleicht auch viele Polizisten selbst homophob eingestellt sind, ändert an dem staatlichen Kurs der Antidiskriminierung nichts. Auch der Umstand, dass bei den Gay-Paraden Angreifer sowohl LGBTI-Demonstranten und auch Polizisten verletzt haben, lässt keine abweichende Beurteilung zu. Vielmehr zeigt dies auf, dass sich der Staat sehr wohl um den Schutz von LGBTI bemüht, soweit deren Rechte verletzt zu werden drohen. Aus Sicht der Organisation ILGA (International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association) sind in Georgien für diesen Personenkreis mittlerweile rechtliche und politische Standards erreicht, die - in Prozentwerten einer gedachten vollen Gleichberechtigung - etwa denjenigen in Italien, Luxemburg und der Schweiz entsprechen (http://www.ilga-europe.org/home/publications/rainbow_europe; Georgien: 26 %, Italien: 25 %, Schweiz: 29%, Luxemburg: 28 %, auch für Deutschland kommt die Organisation lediglich auf einen Prozentwert von 56 %).

Allerdings wird durch die bereits ergriffenen staatlichen Maßnahmen nicht jegliche Form von "Alltagsdiskriminierung" unterbunden werden können, die Homosexuellen sicherlich vielfach sowohl im Arbeits- als auch im Privatleben begegnet. Diese verbleibenden - (noch) nicht erfolgreich unterbundenen - diskriminierenden Handlungen nichtstaatlicher Akteure - etwa religiös-orthodoxer Gruppierungen - erreichen allerdings nach Einschätzung des Gerichts auch nicht bei ihrer kumulierten Betrachtung i. S. d. § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG das für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforder-

liche Maß. Selbst wenn man dies anders sehen würde, wäre die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylVfG aufgrund der vom Staat eingeleiteten geeigneten Schritte zur Schutzgewährung in Form von Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung nicht möglich. Es kann nicht gefordert werden, dass die staatlicherseits eingeleiteten Schritte sofort und in allen Lebensbereichen in Bezug sämtliche Diskriminierungen von Homosexuellen vollumfänglich greifen. Ein Mentalitätswechsel in der Bevölkerung kann nicht staatlicherseits erzwungen werden. Es ist nach Auffassung des Gerichts bei den jedenfalls zu verzeichnenden staatlichen Anstrengungen vielmehr die Frage entscheidend, ob einem wegen Homosexualität Schutzsuchenden gegenwärtig die Rückkehr zugemutet werden kann. Diese Frage ist zu bejahen. Es ist dem Kläger nach Auffassung des Gerichts durchaus zuzumuten, sich bei etwaigen Diskriminierungen - etwa im Arbeitsleben - an staatliche Stellen zu wenden und die existierenden Antidiskriminierungsvorschriften tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Dafür, dass dies bei zu verzeichnenden Diskriminierungen von vornherein nicht erfolgversprechend wäre, ist nichts ersichtlich. Der Einwand, die Macht der Kirche verhindere dies, greift nicht durch. Der Kläger hebt selbst darauf ab, dass sich die Kirche in den Entstehungsprozess zum Antidiskriminierungsgesetz eingemischt und versucht habe, die Regeln so schwach wie möglich auszugestalten. Trotz dieses Interventionsversuchs ist indessen die sexuelle Orientierung einschließlich der Homosexualität zum Gegenstand der Antidiskriminierungsgesetzgebung geworden. Wäre die orthodoxe Kirche davon ausgegangen, dass die gesetzlichen Regelung "nur auf dem Papier stehen" und niemals zur Anwendung gelangen, hätte sie nicht so vehement intervenieren müssen. Offenbar ist auch die Kirche davon ausgegangen, dass die Regelungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Auf die Inanspruchnahme der neuen Regelungen ist auch der Kläger zu verweisen. Bei einer anderen Wertung liefe das Asyl- und Flüchtlingsrecht letztlich auf die Gewährleistung möglichst optimaler Lebensbedingungen hinaus. Der Wunsch, frei zu leben und seine sexuelle Orientierung möglichst ungehindert ausleben zu können, ist sicherlich nachvollziehbar. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft reicht dies jedoch ersichtlich nicht aus.

Der Kläger kann eine begründete Verfolgungsfurcht auch nicht mit Erfolg auf individuelle Erlebnisse stützen. Die Schilderungen seiner Probleme in der Jugend- und Schulzeit sind schon deshalb i. S. einer Vorverfolgung nicht mehr in die Betrachtung einzubeziehen, weil es diesbezüglich ersichtlich an einer Kausalität mit der letzten Ausreise vor der Asylantragstellung im Jahre 2012 fehlt. Die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL setzt einen inneren Zusammenhang zwischen erlittener oder unmittelbar drohen-

der Verfolgung und dem Sachverhalt, der bei einer Rückkehr zur Verfolgung führen könnte, voraus (BVerwG, Beschl. v. 07.02.2008 - 10 C 33/07 -, juris Rn. 42). An einem solchen inneren Zusammenhang fehlt es ersichtlich hinsichtlich der Erlebnisse des Klägers in seiner Jugend- und Schulzeit und seiner jetzt geltend gemachten Verfolgungsfurcht.

Die Probleme, die der Kläger von Mai 2010 bis Januar 2012 gehabt haben will, erschließen sich schon teilweise nicht und verdichten sich auch nicht zur Annahme einer individuellen Vorverfolgung. Es ist schon schwer verständlich, dass der Kläger nach seinen Angaben einerseits nicht allein auf die Straße gehen konnte, ohne angeguckt oder belächelt zu werden, andererseits seine Eltern - bei denen er durchgehend gewohnt hat - von seiner sexuellen Orientierung keinerlei Kenntnisse gehabt haben sollen. Dass seine Eltern möglicherweise doch von seiner sexuellen Orientierung wussten, dies aber unausgesprochen blieb, ist eine Sichtweise, die erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung in den Vordergrund rückte. Im Übrigen räumt auch der Kläger selbst ein, dass es gerade in seiner Heimatstadt Tiflis durchaus auch Möglichkeiten gibt, Kontakte zu knüpfen und seine sexuelle Orientierung auszuleben (vgl. dazu auch: ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation, Anfragebeantwortung zu Georgien: 1) Gibt es eine Schwulenszene in Tiflis?; 2) Welche NGOs, Vereine und ähnliche Organisationen gibt es in Georgien bzw. Tiflis, die sich für die Rechte von Homosexuellen einsetzen bzw. diese unterstützen?, Dokument vom 04.11.2013 (verfügbar auf www.ecoi.net). Dass dies sicherlich nicht in einem optimalen Rahmen stattfindet, reicht für eine asylrechtliche Relevanz nicht aus.

Letztlich zeigen auch die eigenen Erfahrungen des Klägers auf, dass in Georgien keine gravierenden Rechtsverletzungen Homosexueller in Rede stehen, sondern lediglich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zwar schlecht, wohl aber im Sinne des Flüchtlingsrechts zumutbar sind.

Der in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisantrag war abzulehnen. Der Beweisantrag zielte zunächst auf eine in dieser Form nicht entscheidungserhebliche Tatsachenermittlung ab. Auf die behauptete Tatsache, dass in Georgien in der Bevölkerung als auch bei den Sicherheitskräften eine starke Ablehnung von Menschen mit homosexueller Orientierung vorherrsche, kommt es nicht entscheidend an, sondern ob dies bereits eine asylrechtlich relevante Schwelle überschreitet sowie auf die Frage einer staatlichen Schutzgewährung. Die weiter behauptete Unmöglichkeit, unbehelligt

von Angriffen auf Leib und Leben leben zu können und der behauptete Zwang zur Geheimhaltung der sexuellen Orientierung knüpfen nach dem Antrag an die so schon nicht entscheidungserhebliche erste Tatsachenbehauptung an. Für die behauptete generelle Unmöglichkeit, ohne Angriffe auf Leib und Leben leben zu können, fehlen belastbare Anhaltspunkte. Bei einzelnen Übergriffen, die es sicherlich gegeben hat, handelt es sich auch in Georgien um kriminelles Unrecht. Bei dem behaupteten Zwang zur Geheimhaltung der sexuellen Orientierung geht es schon nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um (rechtlich) wertende Folgerungen. Soweit es bei den Behauptungen überhaupt um Tatsachen geht, zielt der Beweisantrag erst auf eine Ausermittlung bzw. Ausforschung derselben ab. Dem Gericht liegen zudem bereits Erkenntnismittel vor, die eine weitere sachverständige Begutachtung nicht erforderlich erscheinen lassen.

2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor. Ein Ausländer ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Nach Satz 2 der Bestimmung gelten als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Ein solcher Schaden droht dem Kläger bei einer Rückkehr nach Georgien ersichtlich nicht.

3.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines (nationalen) Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Es bestehen keine Anhaltspunkte für ein (nationales) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG; es kann nicht angenommen werden, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in die russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (landesweit) die in Art. 3 EMRK bezeichnete Gefahr droht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Auch dafür bestehen keine tragfähigen Anhaltspunkte.

4.

Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sind rechtmäßig und verletzen den Kläger daher nicht in seinen Rechten. Sie finden ihre Rechtsgrundlage in den §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG; 59 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur



Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.